



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1996

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
105	12. 11. 1996	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung vom 21. November 1995 über die Beteiligung der Länder an den Personal- und Sachkosten des Landgerichts Berlin zur Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts.	460
2030	30. 10. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.	460
20301		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPHöFD) vom 5. September 1996 (GV. NW. S. 388)	462
	8. 11. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg.	461
	11. 11. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Lohmar).	461

105

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens der Vereinbarung
vom 21. November 1995 über die Beteiligung
der Länder an den Personal- und Sachkosten
des Landgerichts Berlin zur Bewältigung
der Regierungs- und Vereinigungskriminalität
und des Justizunrechts**

Vom 12. November 1996

Nachdem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 16. September 1996 bei der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß Nr. 6 Satz 1 am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 12. November 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

– GV. NW. 1996 S. 460.

2030

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung**

Vom 30. Oktober 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), sowie des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1996 (GV. NW. S. 156), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1982 (GV. NW. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1989 (GV. NW. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei den Hochschulen

hinsichtlich der in § 63 Satz 2 UG, in § 42 Satz 2 FHG und in § 35 Satz 2 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten

die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,

hinsichtlich der in § 63 Satz 3 UG, in § 42 Satz 3 FHG, in § 73a Abs. 1 und 2 FHG und in § 35 Satz 3 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten

die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule,“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Wi-

derruf des mittleren, des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes im Fachbereich für das Bibliotheks- und Dokumentationswesen der Fachhochschule Köln übertrage ich auf die Fachhochschule Köln.

(4) Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 verliehen ist oder wird,

2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer am Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt,

3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der sonstigen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt,

4. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist, auf die Hochschulen.“

3. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Entscheidungen nach den Vorschriften

1. des Umzugskostenrechts,

2. des Reisekostenrechts einschließlich der Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen,

3. der Trennungsentschädigungsverordnung,

4. der Beihilfenverordnung,

5. der Unterstützungsgrundsätze und

6. der Vorschubrichtlinien

ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

für die Professorinnen und Professoren und die in § 63 Satz 2 UG, in § 42 Satz 2 FHG und in § 35 Satz 2 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten

die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,

für die in § 63 Satz 3 UG, in § 42 Satz 3 FHG, in § 73a Abs. 1 und 2 FHG und in § 35 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten

die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75a und 206 LBG ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

1. für die Professorinnen und Professoren und die in § 63 Satz 2 UG, in § 42 Satz 2 FHG und in § 35 Satz 2 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen

die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,

2. für die in § 63 Satz 3 UG, in § 42 Satz 3 FHG, in § 73a Abs. 1 und 2 FHG und in § 35 Satz 3 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen

die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule,

3. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei der Sozialakademie, der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, dem Hochschulbibliothekszentrum, der Zentralbibliothek der Medizin, dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig, die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „eine freiberufliche Tätigkeit in einem Büro, eine selbständige Tätigkeit in einem Unternehmen, die Ausübung einer Praxis, das Betreiben eines Labors, eines Instituts oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 4 Abs. 3 HNTV),“ gestrichen.

5. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Weitere Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG sowie für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes (§ 84 LBG) ist Dienstvorsetzte oder Dienstvorgesetzter

1. für die Professorinnen und Professoren und die in § 63 Satz 2 UG, in § 42 Satz 2 FHG und in § 35 Satz 2 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen
die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,
2. für die in § 63 Satz 3 UG, in § 42 Satz 3 FHG, in § 73 a Abs. 1 und 2 FHG und in § 35 Satz 3 KunstHG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen
die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.“

6. § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1996

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1996 S. 460.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 17. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen,
Kreis Heinsberg**

Vom 8. November 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1995 die Aufstellung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. Juni 1996 – VI B 1 – 60.71.20 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), bei dem Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg sowie bei den Stadtdirektoren der Städte Hückelhoven und Wassenberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. November 1996

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NW. 1996 S. 461.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 9. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis
(Darstellung eines Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereiches
im Gebiet der Stadt Lohmar)**

Vom 11. November 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 21. 10. 1994 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis) beschlossen. Mit Ausnahme der zeichnerischen und textlichen Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Lohmar sowie der Erläuterungen dazu habe ich mit Erlaß vom 29. Mai 1995 – VI B 1 – 60.67.08 – die vorgenannte 9. Änderung genehmigt; diese Genehmigung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 1996 (GV. NW. S. 28) veröffentlicht.

Die bislang von der Genehmigung ausgenommene zeichnerische und textliche Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Lohmar sowie deren Erläuterungen habe ich mit Erlaß vom 7. 7. 1996 – VI B 1 – 60.67.08 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigten Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor Rhein-Sieg-Kreis, beim Oberstadtdirektor Bonn, bei den Stadtdirektoren der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, St. Augustin, Siegburg und Troisdorf sowie bei den Gemeindedirektoren der Gemeinden Alfter, Ruppichteroth, Swisttal und Wachtberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung

Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. November 1996

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NW. 1996 S. 461.

20301

Berichtigung
der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn
des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPHöFD)
vom 5. September 1996 (GV. NW. S. 388)

In § 16 Nr. 1 ist das Wort „Waldbewirtschaftung“ in „Wildbewirtschaftung“ zu berichtigen.

– GV. NW. 1996 S. 462.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359